



Technische Betriebe Goldach

// NETZNUTZUNGSPRODUKTE 2012

TECHNISCHE BETRIEBE GOLDACH





Technische Betriebe Goldach

Netznutzungsprodukte Technische Betriebe Goldach

NETZNUTZUNGSPRODUKTE FÜR ENDKUNDEN	3
// TBG PerformanceNet 20	TSTN5..... 5
// TBG PerformanceNet 400 Plus	EPN7..... 7
// TBG PerformanceNet 400 PowerPlus	EPPN7..... 9
// TBG PerformanceNet 400	EN7..... 11
// TBG DuplexNet 400	DN7..... 13
// TBG SimplexNet 400	KN7..... 15
// TBG ControllableNet 400	CN7..... 17
// TBG LegalNet	SLN..... 19



// NETZNUTZUNGSPRODUKTE FÜR ENDKUNDEN

NETZNUTZUNGSPRODUKTE FÜR ENDKUNDEN	3
// TBG PerformanceNet 20	TSTN5..... 5
// TBG PerformanceNet 400 Plus	EPN7..... 7
// TBG PerformanceNet 400 PowerPlus	EPPN7..... 9
// TBG PerformanceNet 400	EN7..... 11
// TBG DuplexNet 400	DN7..... 13
// TBG SimplexNet 400	KN7..... 15
// TBG ControllableNet 400	CN7..... 17
// TBG LegalNet	SLN..... 19



Technische Betriebe Goldach

// TBG PerformanceNet 20

TSTN5

Netznutzung für Endkunden in Mittelspannung mit ¼-Stunden-Lastgangzählung.

Wirkarbeitspreise für eine Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	3.50
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	2.16

Wirkarbeitspreise für eine Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	2.20
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	1.36

Leistungspreise

		Netto [CHF/kW/Mt.]
Für eine Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h	[LP]	2.35
Für eine Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h	[LP]	5.40

Grundpreis

		Netto [CHF/Mt.]
Grundpreis je Messstelle ¹	[GP]	108.25

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet. Konzessionsabgaben (Abgaben an die Gemeinde), Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV), Abgaben für den Schutz der Gewässer und Fische sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Messeinrichtung und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in der Regel in Mittelspannung. Wenn es in besonderen Fällen technisch und wirtschaftlich zweckmässig ist, kann die Energiemessung auch in Niederspannung vorgenommen werden. Bei niederspannungsseitiger Messung erfolgt eine Umrechnung der Messwerte auf die Mittelspannungsebene. Auf den Messwerten in Leistung und Arbeit wird ein Zuschlag von 2 % zur Deckung der Transformationsverluste erhoben. Die Messwerte für Arbeit werden durch den Lastgang ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den Technischen Bedingungen Art. 8, Ziff. 2 erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen getrennt für Normallast (T1) und Schwachlast (T2). Es gelten die folgenden Zeiten:

- Normallast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- Schwachlast (T2): während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten. Das absolute Leistungsmaximum wird monatlich ermittelt und fakturiert.

Bei mehreren Messstellen gilt als Summenmaximum die Summe der an den einzelnen Messstellen ermittelten monatlichen Maxima. Bestehen zwischen mehreren Messstellen leistungsfähige kundeneigene galvanische Verbindungen, wird deren Summenmaximum zeitkoinzident ermittelt. Das jeweilige Leistungsmaximum pro Monat entspricht dem Einzelmaximum bzw. Summenmaximum.

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleich bleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (P_{\max} in kW). Bei einer maximal möglichen Benutzungsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr liegt die Benutzungsdauer bei Endverbrauchern in der Regel zwischen 1'500 und 4'500 Stunden.

Die Benutzungsdauer wird jährlich anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt. Eine Zuweisung erfolgt für je ein Geschäftsjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T_1) und der Schwachlastzeit (T_2) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\phi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \tan\phi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv wie auch kapazitiv) wird verrechnet. Die TBG behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der TBG (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der TBG zu bestimmen. Dabei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\phi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Der Preis beträgt 3.50 Rp./kVarh.

Ablesung/Verrechnung

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Ablesung erfolgt täglich und wird über das Lastprofil bestimmt. Die Verrechnung der monatlichen Netznutzung erfolgt anhand der Normal- und Schwachlast-Monatsbezüge, Maximalleistung und Blindenergie.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung, sind weiterhin das Reglement TBG (1. Mai 1998) sowie die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Mittelspannung gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen, oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich die TBG das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Mittelspannung mit ¼-Stunden-Lastgangzählung (TSTN5) tritt am 01.01.2012 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft. Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MWST.

- 1 Gemäss Marktregelung entfällt bei Erzeugungsanlagen mit eigener Produktionsmessung und direkter Einspeisung in das Netz (Bruttomessung) die Verrechnung des Grundpreises.

// TBG PerformanceNet 400 Plus

EPN7

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit einer Jahresenergiemenge zwischen 100'000 kWh und 500'000 kWh mit Leistungsmessung.

Wirkarbeitspreise für eine Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	7.90
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	4.80

Wirkarbeitspreise für eine Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	5.60
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	3.50

Leistungspreise

		Netto [CHF/kWh/Mt.]
Für eine Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h	[LP]	4.75
Für eine Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h	[LP]	10.55

Grundpreis

		Netto [CHF/Mt.]
Grundpreis je Messstelle ¹	[GP]	26.00

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet. Konzessionsabgaben (Abgaben an die Gemeinde), Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV), Abgaben für den Schutz der Gewässer und Fische sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Messeinrichtung und Messwerte

Die Messwerte für Arbeit werden durch den Lastgang ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den Technischen Bedingungen Art. 8, Ziff. 2 erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähl-einrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen getrennt für Normallast (T1) und Schwachlast (T2). Es gelten die folgenden Zeiten:

- Normallast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- Schwachlast (T2) : während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt während der Normallastzeiten mit einer Messperiode von 15 Minuten. Das absolute Leistungsmaximum wird monatlich ermittelt und fakturiert.

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleich bleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (P_{\max} in kW). Bei einer maximal möglichen Benutzungsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr liegt die Benutzungsdauer bei Endverbrauchern in der Regel zwischen 1'500 und 4'500 Stunden.

Die Benutzungsdauer wird jährlich anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt. Eine Zuweisung erfolgt für je ein Geschäftsjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\phi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \tan\phi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv) wird verrechnet. Die TBG behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der TBG (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der TBG zu bestimmen. Dabei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\phi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Der Preis beträgt 3.50 Rp./kVarh.

Ablesung/Verrechnung

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Ablesung erfolgt täglich und wird über das Lastprofil bestimmt. Die Verrechnung der monatlichen Netznutzung erfolgt anhand der Normal- und Schwachlast-Monatsbezüge, Maximalleistung und Blindenergie.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung, sind weiterhin das Reglement TBG (1. Mai 1998) sowie die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ElCom-Verfügungen, oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich die TBG das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit ¼-Stunden-Lastgangzählung (EPN7) und einer Jahresenergiemenge grösser gleich 100'000 kWh, tritt am 01.01.2012 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft. Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MWST.

// TBG PerformanceNet 400 PowerPlus

EPPN7

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit einer Jahresenergiemenge grösser gleich 500'000 kWh und Leistungsmessung.

Wirkarbeitspreise für eine Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	7.20
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	4.40

Wirkarbeitspreise für eine Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	5.00
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	3.10

Leistungspreise

		Netto [CHF/kWh/Mt.]
Für eine Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h	[LP]	4.75
Für eine Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h	[LP]	10.55

Grundpreis

		Netto [CHF/Mt.]
Grundpreis je Messstelle ¹	[GP]	26.00

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet. Konzessionsabgaben (Abgaben an die Gemeinde), Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV), Abgaben für den Schutz der Gewässer und Fische sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Messeinrichtung und Messwerte

Die Messwerte für Arbeit werden durch den Lastgang ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den Technischen Bedingungen Art. 8, Ziff. 2 erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähl-einrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen getrennt für Normallast (T1) und Schwachlast (T2). Es gelten die folgenden Zeiten:

- Normallast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- Schwachlast (T2) : während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt während der Normallastzeiten mit einer Messperiode von 15 Minuten. Das absolute Leistungsmaximum wird monatlich ermittelt und fakturiert.

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleich bleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (P_{\max} in kW). Bei einer maximal möglichen Benutzungsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr liegt die Benutzungsdauer bei Endverbrauchern in der Regel zwischen 1'500 und 4'500 Stunden.

Die Benutzungsdauer wird jährlich anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt. Eine Zuweisung erfolgt für je ein Geschäftsjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\phi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \tan\phi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv) wird verrechnet. Die TBG behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der TBG (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der TBG zu bestimmen. Dabei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\phi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Der Preis beträgt 3.50 Rp./kVarh.

Ablesung/Verrechnung

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Ablesung erfolgt täglich und wird über das Lastprofil bestimmt. Die Verrechnung der monatlichen Netznutzung erfolgt anhand der Normal- und Schwachlast-Monatsbezüge, Maximalleistung und Blindenergie.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung, sind weiterhin das Reglement TBG (1. Mai 1998) sowie die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ElCom-Verfügungen, oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich die TBG das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit ¼-Stunden-Lastgangzählung (EPPN7) und einer Jahresenergiemenge grösser gleich 500'000 kWh, tritt am 01.01.2012 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft. Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MWST.

// TBG PerformanceNet 400

EN7

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit einer Jahresenergiemenge von kleiner 100'000 kWh und Leistungsmessung.

Wirkarbeitspreise für eine Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	6.90
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	3.80

Wirkarbeitspreise für eine Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	4.60
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	2.40

Leistungspreise

		Netto [CHF/kW/Mt.]
Für eine Jahresbenutzungsdauer bis zu 3'000 h	[LP]	4.85
Für eine Jahresbenutzungsdauer ab 3'000 h	[LP]	11.45

Grundpreis

		Netto [CHF/Mt.]
Grundpreis je Messstelle ¹	[GP]	26.00

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet. Konzessionsabgaben (Abgaben an die Gemeinde), Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV), Abgaben für den Schutz der Gewässer und Fische sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Messeinrichtung und Messwerte

Die Messwerte für Arbeit können aus den Registerwerten der Messapparate oder durch den Lastgang ermittelt werden. Die Messeinrichtung umfasst die in den Technischen Bedingungen Art. 8, Ziff. 2 erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen getrennt für Normallast (T1) und Schwachlast (T2). Es gelten die folgenden Zeiten:

- Normallast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- Schwachlast (T2) : während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt während der Normallastzeiten mit einer Messperiode von 15 Minuten. Das absolute Leistungsmaximum wird monatlich ermittelt und fakturiert.

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleich bleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (P_{\max} in kW). Bei einer maximal möglichen Benutzungsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr liegt die Benutzungsdauer bei Endverbrauchern in der Regel zwischen 1'500 und 4'500 Stunden.

Die Benutzungsdauer wird jährlich anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt. Eine Zuweisung erfolgt für je ein Geschäftsjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\phi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg}\phi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv) wird verrechnet. Die TBG behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der TBG (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der TBG zu bestimmen. Dabei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\phi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Der Preis beträgt 3.50 Rp./kVarh.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung, sind weiterhin das Reglement TBG (1. Mai 1998) sowie die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen, oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich die TBG das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres. Alle Messwerte werden monatlich fakturiert.

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit ¼-Stunden-Lastgangzählung (EN7) und einer Jahresenergiemenge kleiner 100'000 kWh, tritt am 01.01.2012 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft. Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MWST.

// TBG DuplexNet 400

DN7

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit Doppeltarifmessung und ohne Leistungsmessung.

Wirkarbeitspreise

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	9.20
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	4.60

Grundpreis

		Netto [CHF/Mt.]
Grundpreis je Messstelle	[GP]	9.95

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet. Konzessionsabgaben (Abgaben an die Gemeinde), Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV), Abgaben für den Schutz der Gewässer und Fische sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen getrennt für Normallast (T1) und Schwachlast (T2). Es gelten die folgenden Zeiten:

- Normallast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- Schwachlast (T2) : während der übrigen Zeit.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\phi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg}\phi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv) wird verrechnet. Die TBG behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der TBG (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der TBG zu bestimmen. Dabei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\phi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Der Preis beträgt 3.50 Rp./kVarh.

Spezielle Zählermieten

		Netto [Fr./Mt.]
Chipkartenzähler		5.00
Unterzähler ohne Verrechnung (ohne Ablesung)		8.00

Ablesung/Verrechnung

Im Dezember erfolgt die jährliche Ablesung. Es werden drei Akonto- und eine Schlussrechnung ausgestellt. Individuelle Abrechnungen sind gegen einen Aufpreis von Fr. 20.00 pro Zähler und Ablesung möglich.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung, sind weiterhin das Reglement TBG (1. Mai 1998) sowie die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen, oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich die TBG das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit Doppeltariffmessung und ohne Leistungsmessung (DN7), tritt ab Ablesung im Dezember 2011 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft. Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MWST.

// TBG SimplexNet 400

KN7

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit Einfachtarifmessung und ohne Leistungsmessung.

Wirkarbeitspreise

		Netto [Rp./kWh]
Einheitspreis (durchgehend)	[ET]	8.30

Grundpreis

		Netto [CHF/Mt.]
Grundpreis je Messstelle	[GP]	6.60

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet. Konzessionsabgaben (Abgaben an die Gemeinde), Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV), Abgaben für den Schutz der Gewässer und Fische sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Erfassungszeiten

Es erfolgt keine Differenzierung der Erfassungszeiten.

Spezielle Zählermieten

		Netto [Fr./Mt.]
Chipkartenzähler		5.00
Unterzähler ohne Verrechnung (ohne Ablesung)		8.00

Ablesung/Verrechnung

Im Dezember erfolgt die jährliche Ablesung. Es werden drei Akonto- und eine Schlussrechnung ausgestellt. Individuelle Abrechnungen sind gegen einen Aufpreis von Fr. 20.00 pro Zähler und Ablesung möglich.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung, sind weiterhin das Reglement TBG (1. Mai 1998) sowie die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen, oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich die TBG das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit Einfachtarifmessung und ohne Leistungsmessung (KN7), tritt ab Ablesung im Dezember 2011 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft. Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MWST.



Technische Betriebe Goldach

// TBG ControllableNet 400

CN7

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit steuerbaren Lieferanteilen und ohne Leistungsmessung.

Dieses Netznutzungsprodukt kann nur in Verbindung mit steuerbaren Heizsystemen, wie elektrische Wärmepumpenanlagen in Anspruch genommen werden.

Wirkarbeitspreise

		Netto [Rp./kWh]
Wirkarbeit Normallast T1	[T1]	7.90
Wirkarbeit Schwachlast T2	[T2]	4.10

Grundpreis

		Netto [CHF/Mt.]
Grundpreis je Messstelle	[GP]	18.75

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet. Konzessionsabgaben (Abgaben an die Gemeinde), Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV), Abgaben für den Schutz der Gewässer und Fische sowie Aufwendungen für Systemdienstleistungen (SDL) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Erfassungszeiten

Energieabgabe und Messung erfolgen getrennt für Normallast (T1) und Schwachlast (T2). Es gelten die folgenden Zeiten:

- Normallast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
- Schwachlast (T2) : während der übrigen Zeit.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\phi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg}\phi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv) wird verrechnet. Die TBG behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der TBG (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der TBG zu bestimmen. Dabei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\phi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet. Der Preis beträgt 3.50 Rp./kVarh.

Steuerung

Das Heizsystem inkl. Zusatz- oder Ergänzungsheizung muss täglich während zwei , vom Netzbetreiber beliebig wählbaren Stunden ausschaltbar sein. Die durchgehende Ausschaltzeit beträgt höchstens 2 Stunden. Nach einer Ausschaltung beträgt die Freigabezeit mindestens 1 Stunde.

Spezielle Zählermieten

	Netto [Fr./Mt.]
Chipkartenzähler	5.00
Unterzähler ohne Verrechnung (ohne Ablesung)	8.00

Ablesung/Verrechnung

Im Dezember erfolgt die jährliche Ablesung. Es werden drei Akonto- und eine Schlussrechnung ausgestellt. Individuelle Abrechnungen sind gegen einen Aufpreis von Fr. 20.00 pro Zähler und Ablesung möglich.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung, sind die Bedingungen für den Betrieb von Wärmepumpen, weiterhin das Reglement TBG (1. Mai 1998) sowie die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ECom-Verfügungen, oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich die TBG das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit steuerbaren Lieferanteilen ohne Leistungsmessung (CN7), tritt ab Ablesung im Dezember 2011 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft. Die aufgeführten Preise verstehen sich exkl. MWST.

// TBG LegalNet

SLN

Die Verrechnung und Ausweisung von gesetzlichen und sonstigen Abgaben erfolgt separat. Diese setzen sich aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammen.

Förderung erneuerbarer Energien (KEV)

Mit dem StromVG hat das Parlament das Energiegesetz (EnG) revidiert. Dieses schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5'400 GWh zu erhöhen. Der Hauptpfeiler hierbei ist die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Jährlich sollen hierfür ca. 320 Mio. Franken zur Verfügung stehen. Die Vergütungsdauer differiert je nach Technologie zwischen 20 und 25 Jahren, wobei bei fortschreitender Technologie und zunehmender Marktreife eine Abnahme der Vergütungstarife vorgesehen ist. Die Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung erfolgt gemäss Art. 7a EnG (neu), wobei der maximal verrechenbare Ansatz 0.60 Rp./kWh beträgt.

Ansatz für die Förderung erneuerbarer Energien (KEV)

		Netto [Rp./kWh]
Normallast und Schwachlast	[T1, T2]	0.35

Systemdienstleistungen (SDL)

Die Kosten für die Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Sie werden vom nationalen ÜNB „swissgrid ag“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet. Die anfälligen Kosten für die von der nationalen Netzgesellschaft selbst erbrachten oder nach marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafften Systemdienstleistungen, werden auf jede konsumierte Kilowattstunde (kWh) umgelegt. Es gelten jeweils die gesetzlich gültigen Ansätze.

Ansatz Systemdienstleistungen (SDL)

		Netto [Rp./kWh]
Normallast und Schwachlast	[T1, T2]	0.46

Schutz der Gewässer und Fische

Schweizer Seen und Flüsse sollen wieder naturnaher werden. Ziel des Bundes sind Renaturierungen, die zur Wiederherstellung von naturnahen, sich selbst regulierenden Bächen, Flüssen und Seen mit einer gewässertypischen Eigendynamik und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten führen. Die Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische soll dazu ihren Beitrag leisten.

Ansatz Schutz der Gewässer und Fische

		Netto [Rp./kWh]
Normallast und Schwachlast	[T1, T2]	0.10

Abgaben an die Gemeinde

Gemäss Beschluss des Gemeinderates führen die TBG Konzessionsabgaben an die Gemeinde Goldach ab. Die Abgaben orientieren sich an der in Niederspannung ausgespeisten Energiemenge.

Ansatz Abgaben an die Gemeinde

		Netto [Rp./kWh]
Normallast und Schwachlast	[T1, T2]	0.50

Die nachfolgenden Netzprodukte sind von dieser Regelung betroffen:

- KN7
- DN7
- CN7
- EN7
- EPN7
- EPPN7



Technische Betriebe Goldach



Technische Betriebe Goldach

TECHNISCHE BETRIEBE

MARMORSTRASSE 3
CH-9403 GOLDACH
TELEFON +41 (0)71 844 67 00
FAX +41 (0)71 844 67 06
WWW.TBGOLDACH.CH
TBG@GOLDACH.CH